

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 15/93

vom

30. September 1993

in dem Rechtsstreit

Firma G[REDACTED] Aluminium Fenster- und Rolladenfabrik Heinrich W[REDACTED]
GmbH & Co. KG, vertreten durch den alleinvertretungsberechtig-
ten Geschäftsführer Kaufmann Heinrich W[REDACTED], K[REDACTED]
Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Matthias N[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 30. September 1993
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Dr. Thode und Dr. Wiebel

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird
der Beschluß des 4. Zivilsenats des Bezirksge-
richts Erfurt vom 26. Mai 1993 aufgehoben.

Beschwerdewert: 20.489,56 DM

14

- 3 -

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt 20.489,56 DM zuzüglich Zinsen als Schadensersatz aus einem Vertrag über Lieferung und Montage eines Wintergartens.

Mit Urteil vom 12. Februar 1993 hat das Kreisgericht Arnstadt die Klage abgewiesen. Gegen dieses, am 18. März 1993 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem am Montag, den 19. April 1993 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 17. Mai 1993 eingegangenen Schriftsatz begründet. Die Berufungsbegründung ist versehentlich nicht rechtzeitig zu den Akten gelangt. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Beschluß vom 26. Mai 1993 die Berufung wegen verspäteter Begründung als unzulässig verworfen. Gegen diesen, ihr nicht vor dem 16. Juni 1993 zugestellten Beschluß hat die Klägerin mit einem am 24. Juni 1993 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt.

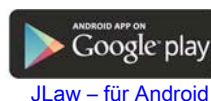
II.

Die gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zu Unrecht wegen fehlender rechtzeitiger Begründung abgewiesen. Die Begrün-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



dungsfrist wurde hier durch einen rechtzeitig bei Gericht eingegangenen und inhaltlich den Anforderungen genügenden Schriftsatz gewahrt.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Wiebel